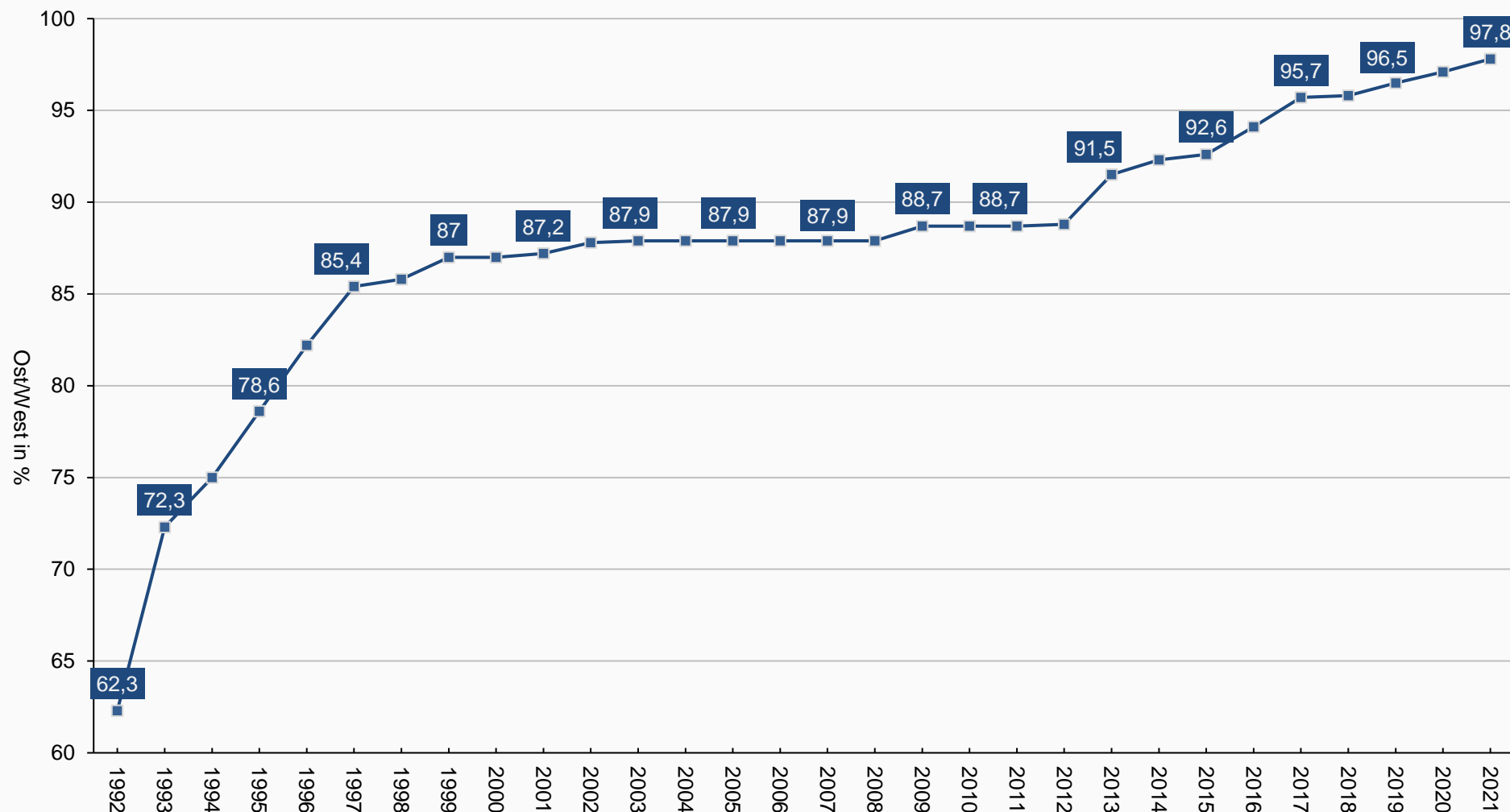


■ **Aktueller Rentenwert Ost und aktueller Rentenwert (alte Bundesländer) 1992 - 2021**
Abweichungen in %, jeweils zum 01.07.



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2021), Rentenversicherung in Zahlen;

Aktueller Rentenwert Ost im Vergleich zum aktuellen Rentenwert West 1992 - 2021

Das Rentenrecht sieht nach wie vor Sonderregelungen für die neuen Bundesländer vor. So wird ein aktueller Rentenwert Ost berechnet, der sich am Entgeltniveau und seiner Entwicklung in den neuen Bundesländern orientiert und maßgebend für die Rentenanpassungen ist. Dieser aktuelle Rentenwert Ost lag zu Anfang der 1990er Jahre weit unter dem westdeutschen Rentenwert, hat aber dann im Zuge eines Lohnangleichungsprozesses, dem dann auch die Rentenanpassung gefolgt ist, rapide aufgeholt (vgl. [Tabelle VIII.9](#) und [Abbildung VIII.39_40](#)).

Der aktuelle Rentenwert Ost lag 1992 bei 62,3 % des Rentenwerts West, sieben Jahre später bei 87 %. Entsprechend hat sich auch der Abstand zwischen West und Ost verringert. Der Anpassungsprozess ist jedoch gegen Mitte 2000 weitgehend zum Stillstand gekommen, das Verhältnis Ost zu West stagnierte über mehrere Jahre bei gut 88 %.

Seit 2012 holt der Osten gegenüber dem Westen aber wieder auf, da die Rentenanpassungen in den neuen Bundesländern höher als in den alten Bundesländern ausgefallen sind. Der Abstand liegt 2021 bei noch 2,2 %.

Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz

Nach dem am 17.07.2017 verabschiedeten Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz wird der aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert (West) in sieben Schritten angeglichen, beginnend ab 1. Juli 2018, endend am 1. Juli 2024. Die Anhebung des aRW (Ost) erfolgt um einen festgelegten Prozentsatz des Westwertes: ab 01.07.2018 auf 95,8%. In den Folgejahren steigt dieser Prozentsatz um jeweils 0,7 Prozentpunkte. Die Bezugsgröße und die Beitragsbemessungsgrenze werden zeitgleich entsprechend angehoben.

Die Rentenanpassung und die Fortschreibung der Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze erfolgen ab 2025 auf Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung.

Ab Januar 2019 beginnt dann auch die schrittweise Abschmelzung des Umrechnungsfaktors für die Hochwertung der Entgelte von Beschäftigten in den neuen Bundesländern bis 2025. Die bis zum 31.12.2024 hochgewerteten Entgelte bzw. Entgeltpunkte bleiben erhalten.

Die Finanzierung der Rentenüberleitung erfolgt gemischt bzw. zeitversetzt: Bis 2021 allein aus den Einnahmen der Rentenversicherung (Beitragseinnahmen und reguläre Bundeszuschüsse), ab 2022 aus zusätzlichen Steuermitteln. Im ersten Jahr soll der Bundeszuschuss um 200 Mio. Euro erhöht werden, in den nachfolgenden Jahren 2023 bis 2025 um jährlich 600 Mio. Euro. Mit dem dann erreichten Gesamtbetrag eines zusätzlichen Bundeszuschusses von 2 Mrd. Euro wird damit die Hälfte der Kosten der Rentenangleichung abgedeckt.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Statistik der Deutschen Rentenversicherung.